

**ANFRAGE** vom 18.10.2019

A 197

**Antragspraxis bei Wohnraumförderung ehemals unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter**

Unter den verschiedenen Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen aus ihrer Heimat nach Deutschland und in den Kreis Offenbach fliehen, sind unbegleitete minderjährige Geflüchtete eine besonders sensible Gruppe. Diese Kinder und Jugendlichen sind aufgrund ihrer oftmals traumatischen Gewalt- und Kriegserfahrungen und der Trennung von Ihren Angehörigen psychisch besonders belastet und bedürfen neben Aufnahme und Versorgung einer umfassenderen pädagogischen Betreuung, um Ihnen eine gesunde Entwicklung und die Integration in unsere Gesellschaft zu ermöglichen. Diese wird bei Minderjährigen durch die Stellen der Kinder- und Jugendhilfe geleistet. Werden die jungen Geflüchteten volljährig, endet diese Zuständigkeit und damit auch die Unterbringung in den entsprechenden Einrichtungen für minderjährige Geflüchtete im Kreis Offenbach. Ab diesem Moment sollen die Betroffenen sich optimalerweise um eine eigene Wohnung beziehungsweise eigenen Wohnraum bemühen. Sofern Sie sich zu diesem Zeitpunkt in einer Berufsausbildung befinden, anderweitig erwerbstätig sind oder einen Asylstatus haben, werden sie in Bedarfsfällen auf Antrag hierbei finanziell durch das Jobcenter – im Kreis Offenbach die ProArbeit – unterstützt. In allen anderen Fällen – wie typischerweise, wenn aufgrund des Aufenthaltsstatus keine Berufstätigkeit gestattet ist oder kein Asylstatus vorliegt – ist für diese finanzielle Unterstützung die zuständige Asylbehörde und damit hier der *Fachdienst SGB XII, Asyl und sonstige soziale Leistungen* zuständig, bei dem der entsprechende Antrag zu stellen ist. Leider zeigen Erfahrungen von Betroffenen, dass bei Ablehnungen hier oftmals keine Begründung erfolgt und darüber hinaus für einige Gruppen scheinbar kaum positive Antragsentscheidungen gefällt werden. Gerade im Vergleich mit der Antragsstellung bei der ProArbeit wirkt die Vorgehensweise des Fachdienstes teilweise intransparent und wenig nachvollziehbar.

Die Fraktion DIE LINKE. stellt daher folgende Fragen:

1. Auf Basis welcher Gesetzesgrundlage und/oder Verordnung entscheidet der Fachdienst in solchen Fällen über die gestellten Anträge?
2. Gibt es spezifische Kriterien/Vorgaben, die der zur Förderung beantragte Wohnraum oder der/die Antragssteller\*innen erfüllen müssen, damit eine positive Bescheidung des Antrags erfolgen kann? Wenn ja, welche und wo sind diese geregelt?
3. Sind diese Grundlagen der Antragsentscheidung für (potentielle) Antragssteller\*innen transparent einsehbar oder können sich diese beim Fachdienst hierzu informieren und/oder beraten lassen?
4. Gibt es Sonderregelungen oder Kriterien, die an die Nationalität der Antragssteller\*innen gebunden sind? Wenn ja, welche und wo sind diese geregelt?
5. Erfolgt in Ablehnungsfällen eine schriftliche Begründung an die Antragssteller\*innen?



# Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die  
Fraktion Die Linke  
Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

## Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:  
Wigbert Appel / Tanja Kunz

Telefon:  
06074/8180-3422 / -3104

Telefax:  
06074/8180-3944

E-Mail:  
kreistagsbuero@kreis-  
offenbach.de

Zeichen:  
10.1-03 A 197

Datum:  
25.10.2019

### **Antragspraxis bei Wohnraumförderung ehemals unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter Ihre Anfrage vom 21.10.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Antragspraxis bei Wohnraumförderung ehemals unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter** wird wie folgt beantwortet:

Der den Fragen vorangestellte Text geht leider von falschen Annahmen aus, so dass dies zunächst richtig gestellt werden soll. Mitnichten endet mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch die Unterbringung in den Jugendhilfeeinrichtungen. Mit Erreichen der Volljährigkeit endet lediglich die Vormundschaft (eventuell die des Jugendamts) automatisch.

Ob Jugendliche oder junge Volljährige aus einer (stationären) Jugendhilfeeinrichtung entlassen werden, hängt im Wesentlichen davon ab, ob weiterhin ein Jugendhilfebedarf festgestellt wird und eine Maßnahme Aussicht auf Erfolg hat. Dies wiederum ist u.a. von der Bereitschaft des Betroffenen abhängig, in der Jugendhilfemaßnahme mitzuwirken. Sollte diese Bereitschaft nicht gegeben sein oder kein weiterer Jugendhilfebedarf festgestellt werden, so werden die Jugendhilfemaßnahmen beendet und die Unterbringung erfolgt nach den allgemeinen Regeln der Sozialgesetze.

Sofern der Verselbstständigungsprozess hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, wird grundsätzlich bei der Überleitung der jungen Volljährigen in die Verselbstständigung anhand der Hilfeplanung gemäß §§ 36 bzw. 41 SGB VIII gehandelt. Dies bedeutet, dass nach erfolgreicher, vollstationärer Unterbringung der nächste Entwicklungsschritt in eine „Trägerwohnung“ (angemietete Wohnung eines Trägers, wie z.B. AWO) stattfindet. Hierbei beträgt der Betreuungsschlüssel 1:3 und wird nach 2-3 Monaten auf 1:5 reduziert. Die jungen Menschen erhalten in der Maßnahme adäquate Unterstützung in ihrer Selbstständigkeit, nicht nur im Hinblick auf eine eigene Haushaltsführung (Umgang mit Finanzen), sondern auch im Übergang von der Schule ins Berufsleben (erfolgreicher Besuch der Berufsschule).

Nach erfolgreicher Bewährung dieser Maßnahme für ca. 1 Jahr, findet der nächste Entwicklungsschritt in eine eigene Wohnung statt. Eine Nachbetreuung stellt auch hier einen wichtigen, stabilisierenden Faktor dar. Die jungen Menschen werden in dem Prozess unterstützend und stabilisierend begleitet, nicht nur im Zusammenhang bei der Aneignung von Kenntnissen im Bereich der Rechte und Pflichten eines Mieters, sondern auch im Bewusstsein ihrer Eigenverantwortlichkeit in Beruf und Privatleben (Gesundheitsfürsorge). Die Begleitung in der Persönlichkeitsentwicklung bleibt in allen Phasen von zentraler Bedeutung, damit eine gelungene Integration stattfinden kann.

Dies vorangestellt werden nun die gestellten Fragen beantwortet.

**Frage 1:**

Auf Basis welcher Gesetzesgrundlage und/oder Verordnung entscheidet der Fachdienst in solchen Fällen über die gestellten Anträge?

**Antwort 1:**

Bei der Entscheidung über die gestellten Anträge sind folgende Gesetzesgrundlagen anzuwenden:

- Asylgesetz (hier vor allem § 53 Asylgesetz: „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden“)
- Hessisches Landesaufnahmegesetz
- Asylbewerberleistungsgesetz (hier vor allem § 3 sowie § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, die Ausgestaltung der Regelsätze des Asylbewerberleistungsgesetzes geht prinzipiell von einer Vorrangigkeit in Gemeinschaftsunterbringung zu erfolgender Unterbringung aus).

**Frage 2:**

Gibt es spezifische Kriterien/Vorgaben, die der zur Förderung beantragte Wohnraum oder der/die Antragssteller\*innen erfüllen müssen, damit eine positive Bescheidung des Antrags erfolgen kann? Wenn ja, welche und wo sind diese geregelt?

**Frage 3:**

Sind diese Grundlagen der Antragsentscheidung für (potentielle) Antragssteller\*innen transparent einsehbar oder können sich diese beim Fachdienst hierzu informieren und/oder beraten lassen?

**Antwort 2 und 3:**

Aus der Fragestellung geht nicht eindeutig hervor, inwieweit es sich um die Finanzierung von privatem Wohnraum oder der Suche nach sozial gefördertem Wohnraum handelt. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht grundsätzlich keinerlei Wohnraumförderung vor.

Bei den aus der Jugendhilfe entlassenen ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist im Hinblick auf den maßgeblichen Rechtskreis zu differenzieren.

Erhalten die Antragsteller\*innen (ehemalige unbegleitete Minderjährige) auf privaten Wohnraum Leistungen nach dem SGB II, besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf privaten Wohnraum. Die Abwicklung erfolgt dann über die ProArbeit und unterliegt denselben Regelungen wie bei jedem Sozialhilfebezieher im Rahmen des SGB II.

Sofern es sich um Leistungsempfänger\*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Wohnung; diese Personen sind Vorrangig in einer Gemeinschaftsunterkunft unterzubringen.

Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, können unterschiedliche, jedoch immer auf die individuellen Voraussetzungen bezogene Kriterien ausschlaggebend sein: z.B. gesundheitliche

Gründe, hohes Einkommen, welches gänzlich oder überwiegend stark die Gesamtkosten deckt, positive Aufenthaltsprognose, preiswerter Wohnraum (angemessene Relation der zu Wohnzwecken nutzbaren Quadratmeterzahl gegenüber der Nettokaltmiete).

Die MitarbeiterInnen des Bereiches Asyl stehen jederzeit für Beratungen zur Verfügung. Es ist auch im Interesse der Verwaltung, die betroffenen Personen rechtzeitig und umfassend zu informieren.

**Frage 4:**

Gibt es Sonderregelungen oder Kriterien, die an die Nationalität der Antragssteller\*innen gebunden sind? Wenn ja, welche und wo sind diese geregelt?

**Antwort 4:**

Die Nationalität ist u.U. im Einzelfall mit einer Feststellung bzgl. der bereits erwähnten positiven (oder negativen) Aufenthaltsprognose in Verbindung zu bringen. Ggf. sind Erfahrungswerte mit Rückfragen bei der Ausländerbehörde im Einzelfall abzusichern.

**Frage 5:**

Erfolgt in Ablehnungsfällen eine schriftliche Begründung an die Antragssteller\*innen?

**Antwort 5:**

In den meisten Fällen erfolgt, nach Beendigung einer Jugendhilfemaßnahme, eine Abstimmung zwischen Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes und der dann zuständigen Leistungsabteilung. Dieser Informationsaustausch im Vorfeld einer Entscheidung ist sinnvoll und notwendig, zumal dabei die weiteren sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen abgeklärt werden. In einer geringen Zahl der Fälle erfolgt ein schriftlicher Antrag, der stets in schriftlicher Form beantwortet wird, da auch die Entscheidung rechtsmittelfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller  
Kreisbeigeordneter